

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Gemeinde Stewede
vom 11.12.2019

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
11.12.2019	Neufassung	01.01.2020	12.12.2019 Amtsblatt 11/19 lfd. Nr. 55
03.03.2021 1. Änderungssatzung	§ 11, Abs. 1a und b	01.04.2021	10.07.2017 Amtsblatt 10/2017, lfd. Nr. 37
02.02.2023 2. Änderungssatzung	§ 11 (Artikel I der Änderungssatzung)	01.01.2023	05.05.2023 Amtsblatt 05/23
06.12.2024 3. Änderungssatzung	§ 11 (Artikel I der Änderungssatzung)	01.01.2025	13.12.2024 Amtsblatt 18/24

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 49, 54, 56, und 60 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

hat der Rat der Gemeinde Stewede in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt in Ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
2. Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde für diese Grundstücke gem. § 49 Abs.5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 60 WHG und § 56 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

1. Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im vierjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
2. Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Spei-

chervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

3. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.
4. Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
5. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Außerdem ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde die Berichte der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragten Fachfirma unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
3. Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 8

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

1. Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungs-

anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
3. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der verblichenen Anfahrt.
5. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
6. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 36,20 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 31,39 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
2. Für eine vergebliche Anfahrt sind 56,52 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 2, 4, 6, Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
2. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2017 für die Zeit ab 01.01.2020 außer Kraft.